

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 10 (Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025



24. Juli 2025



Geschäftszeichen: III 3 - 0003310

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

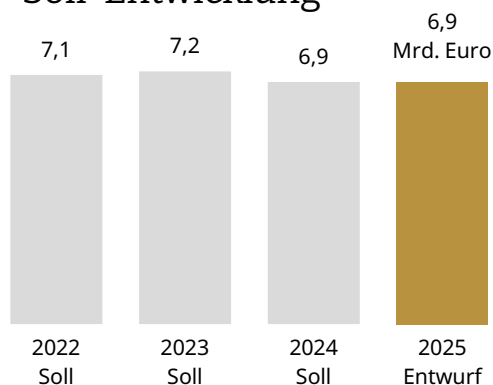
Bundesministerium für Landwirtschaft Ernährung und Heimat

Ausgaben
6,9 Mrd. Euro

503,0 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2025
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen
(ohne Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung)

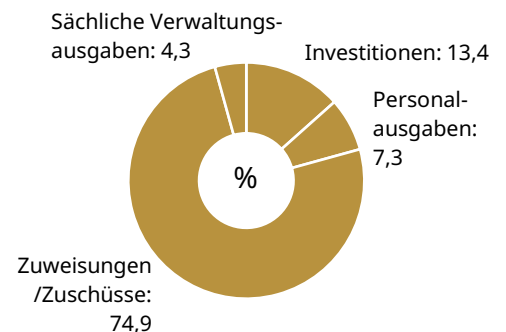
Soll-Entwicklung



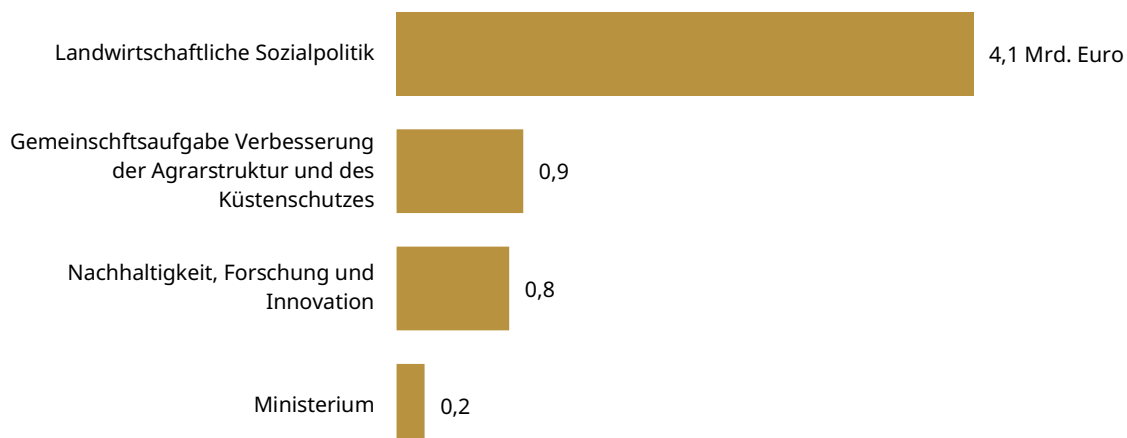
**Planstellen
& Stellen**
4 863

Veränderung
zum Vorjahr
+-0

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
2.1	Allgemeines	9
2.2	Übertragbare Mittel und Ausgabereste.....	9
2.3	Verpflichtungsermächtigungen	11
3	Wesentliche Ausgaben	12
3.1	Landwirtschaftliche Sozialversicherung (Kapitel 1001)	12
3.2	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Kapitel 1003)	16
3.3	Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation	19
4	Feststellung zu ausgewählten Aufgabenbereichen.....	21
4.1	Prüfung der Einhaltung der Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung ...	21
4.2	Prüfung der Gesamtkonzeption der Digitalisierung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz (Kapitel 1005, Titelgruppe 06)..	22
5	Personal	25
6	Ausblick	26

Abkürzungsverzeichnis

B

BfR *Bundesinstitut für Risikobewertung*

BLE *Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMLEH *Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat*

BSA *Bundessortenamt*

BVL *Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit*

G

GAK *Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“*

GMA *Globale Minderausgabe*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

K

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

R

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

S

SVLFG *Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau*

1 Überblick

Das bisherige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erhielt durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 die neue Bezeichnung Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH). Vom Bundesministerium des Innern übernahm es zeitgleich die Zuständigkeiten für gleichwertige Lebensverhältnisse sowie regionale Kultur. Die finanziellen und personellen Auswirkungen dieser Aufgabenübertragung auf den Einzelplan 10 stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch nicht fest. Entsprechende Vereinbarungen der beteiligten Ressorts sollen nach dem Organisationserlass des Bundeskanzlers bis zum 1. August 2025 vorliegen.

Das BMLEH nimmt weiterhin Aufgaben des Bundes auf den Gebieten der Ernährung, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der ländlichen Räume sowie der Fischerei wahr. Darüber hinaus gestaltet es die landwirtschaftliche Sozialpolitik und stellt finanzielle Mittel für die landwirtschaftlichen Sozialsysteme bereit.

Für das Jahr 2025 sollen im Einzelplan 10 Gesamtausgaben von 6,9 Mrd. Euro veranschlagt werden. Dies entspricht 1,4 % der Gesamtausgaben im Bundeshaushalt. Als Einnahmen sind 99,7 Mio. Euro vorgesehen.

Das BMLEH gibt mehr als die Hälfte seines Gesamtbudgets (60 %) für die landwirtschaftlichen Sozialsysteme aus. Weitere 13 % entfallen auf die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Darüber hinaus stehen dem BMLEH außerhalb des Einzelplans 10 Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) und dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (beide Einzelplan 60) zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplans des KTF sollen diese im Jahr 2025 bei 191,6 Mio. Euro liegen. Dies entspricht 0,5 % der Ausgaben des KTF. Beim Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität sieht der Entwurf des Wirtschaftsplans 230 000 Euro vor.

Zum Geschäftsbereich des BMLEH gehören die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das Bundessortenamt (BSA), vier Bundesforschungsinstitute¹ und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Der Deutsche Weinfonds, der über eine Sonderabgabe finanziert wird, untersteht der Aufsicht des BMLEH.

¹ Julius Kühn-Institut (JKI), Friedrich-Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut und Johann Heinrich von Thünen-Institut (TI).

Der Bundesrechnungshof weist bei seinen Prüfungen regelmäßig auf Mängel und Defizite im Zuständigkeitsbereich des BMLEH hin. So kommt die Digitalisierung des BMLEH z. B. nur schleppend voran. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden bei weitem nicht ausgeschöpft und Maßnahmen sind unzureichend koordiniert. Die Entwicklung einer Ressortstrategie kommt seit Jahren nicht voran. Im Bereich der GAK halten die Länder die Vorgaben nur unzureichend ein. Zudem müssen die Vorschriften präzisiert werden. Auch bei den Subventionen gibt es Konsolidierungspotenzial. Die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung werden oftmals nicht beachtet. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen auf eine Befristung verzichtet wird. Näheres wird in den jeweiligen Kapiteln ausgeführt.

Die Entwicklung von Ausgaben, Einnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie von Planstellen und Stellen im Einzelplan 10 zeigt die Tabelle 1.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 10 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

	2023 Soll	2023 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2024 Soll	2025 Entwurf	Änderung zu 2024
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	7 249,6	6 802,5	-447,1	6 930,6	6 884,3	-0,7
darunter:						
→ Landwirtschaftliche Sozialpolitik	4 078,6	4 011,3	-67,3	4 109,1	4 090,6	-0,5
→ Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	1 133,3	937,5	-195,8	907	907	0
→ Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation (einschließlich Bundesforschungsinstitute)	813,4	753	-60,3	798,6	806,6	1
→ Ministerium	137	134,5	-2,4	139,2	151,3	8,7
Einnahmen	82,2	140,7	58,5	101,6	99,7	-1,8
Verpflichtungsermächtigungen	2 804,6 ^c	2 191,1	-613,5	1 546,2	2 048,9	32,5
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	4 953	4 610 ^d	-343	4 863	4 863	0

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2023.

Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Allgemeines

Die Ausgaben (Soll) im Einzelplan 10 lagen im Jahr 2021 noch bei 7,7 Mrd. Euro, sanken bis zum Jahr 2024 jedoch auf 6,9 Mrd. Euro. Für das Jahr 2025 sind ebenfalls 6,9 Mrd. Euro vorgesehen. Die tatsächlichen Ausgaben (Ist) blieben deutlich hinter dem Soll zurück. Sie betrugen 6,8 Mrd. Euro im Jahr 2021 (10,7 % unter dem Soll), 6,5 Mrd. Euro im Jahr 2022 (8,7 % unter dem Soll), 6,8 Mrd. Euro im Jahr 2023 (6 % unter dem Soll) sowie 6,6 Mrd. Euro im Jahr 2024 (4,6 % unter dem Soll).

Ausgabenschwerpunkte bilden im Jahr 2025, wie in den Vorjahren, die landwirtschaftliche Sozialpolitik mit 4,1 Mrd. Euro, die GAK mit 907 Mio. Euro sowie die Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation mit 807 Mio. Euro.

Das BMLEH hat im Einzelplan 10 bei Kapitel 1011 „Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben“ eine neue Titelgruppe 01 „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes“ mit einem Ansatz von 3,4 Mio. Euro gebildet. Es kommt damit der Vorgabe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) nach, Ausgaben, die zu der sogenannten Bereichsausnahme gehören, gesondert auszuweisen. Weitere Titel, die unter die Bereichsausnahme fallen, gibt es im Einzelplan 10 nicht.

Das BMLEH hat eine Globale Minderausgabe (GMA) von 151 Mio. Euro zu erwirtschaften. Gegenüber dem Vorjahr (110 Mio. Euro) steigt die GMA um 38 %.

Nicht im Einzelplan 10 veranschlagt sind die Zahlungen der Europäischen Union für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume. Sie belaufen sich im Jahr 2023 auf 6,3 Mrd. Euro.

2.2 Übertragbare Mittel und Ausgabereste

Ausgaben aus dem laufenden Haushaltsplan dürfen grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden (Jährlichkeitsprinzip). Bei übertragbaren Ausgaben dürfen die Ressorts jedoch Ausgabereste bilden, wenn nicht alle Haushaltsmittel im Haushaltsjahr abgeflossen sind. Ausgabereste stehen grundsätzlich bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres als Ausgabeermächtigung zur Verfügung (§ 45 Absatz 2 BHO).

In welcher Höhe die Ressorts Ausgabereste aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr bilden, steht regelmäßig noch nicht fest, wenn die Haushaltsrechnung erstellt wird. Der

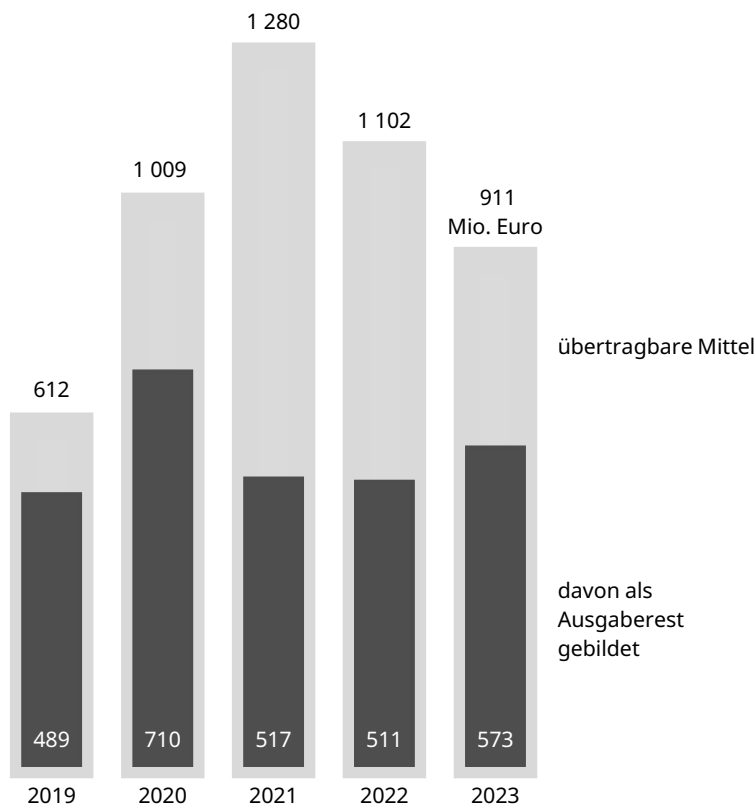
Bundesrechnungshof gibt daher einen Überblick über die übertragbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2023 und über die Restebildung des vorangegangenen Jahres (2022).

Die übertragbaren Mittel sind im Einzelplan 10 in den letzten Jahren stetig gesunken. Der Abschluss des Haushaltsjahres 2021 wies mit 1,3 Mrd. Euro noch einen Höchststand auf. Die in das Jahr 2023 übertragbaren Mittel sanken schon leicht auf 1,1 Mrd. Euro. Für das Jahr 2024 standen im Einzelplan 10 übertragbare Mittel von 911,4 Mio. Euro zur Verfügung. Sie bestanden aus einem Anteil flexibilisierter Haushaltsmittel von 143,2 Mio. Euro (2023: 183,1 Mio. Euro) und einem Anteil nicht flexibilisierter Haushaltsmittel von 768,2 Mio. Euro (2023: 919,2 Mio. Euro). Der weiterhin hohe Anteil bei den nicht flexibilisierten übertragbaren Mitteln ist – wie im Jahr 2023 – insbesondere darauf zurückzuführen, dass Fördermittel nicht abfließen. Dies betraf mit 413 Mio. Euro vor allem die GAK (Kapitel 1003) und dort insbesondere den Bereich des präventiven Hochwasserschutzes.

Abbildung 1

Übertragbare Mittel sinken weiter

Die übertragbaren Mittel sind weiter rückläufig. Die Ausgabereste bleiben auf hohem Niveau.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Einzelplan 10; Haushaltsrechnungen.

Aus den in das Jahr 2024 übertragbaren Mitteln von 911 Mio. Euro bildete das BMLEH Ausgabereste von 573,3 Mio. Euro. Sie bestehen aus einem Anteil flexibilisierter Haushaltsmittel von 115,6 Mio. Euro und einem Anteil nicht flexibilisierter Haushaltsmittel von 457,6 Mio. Euro. Das BMLEH hat damit den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) vom 26. November 2020 beachtet, ab dem Haushaltsjahr 2021 die Bildung von flexibilisierten Ausgaberesten auf jährlich höchstens 85 % der aus dem Vorjahr übertragbaren Mittel im flexibilisierten Bereich zu begrenzen.

2.3 Verpflichtungsermächtigungen

Im Einzelplan 10 wurden für das Haushaltsjahr 2023 Verpflichtungsermächtigungen von 2,8 Mrd. Euro ausgebracht. Das BMLEH ist im Jahr 2023 Verpflichtungen von

2,2 Mrd. Euro eingegangen (78,1 %). Im Haushaltsjahr 2024 waren Verpflichtungsermächtigungen von 1,5 Mrd. Euro veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht Verpflichtungsermächtigungen von 2 Mrd. Euro vor. Die Verpflichtungsermächtigungen steigen damit gegenüber dem Vorjahr um 32,5 %. Damit steigt auch das Verhältnis der Verpflichtungsermächtigungen zu dem Ausgaben-Soll leicht an und beträgt im Jahr 2025 etwa 29,7 %. Sofern die im Haushaltsentwurf 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden, dürften einzelne Ausgabeansätze des Einzelplans 10 in den Folgejahren erheblich vorgebunden sein.

Die höchsten Verpflichtungsermächtigungen entfallen im Jahr 2025 mit 986 Mio. Euro (48 %) auf die GAK und mit 360 Mio. Euro (20 %) auf das „Bundesprogramm zum Umbau der Tierhaltung“ (Kapitel 1010 Titel 686 21 und 893 21).

Die Ausgaben des Jahres 2025 sind aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltsjahre 2024 und früher bereits mit 1 Mrd. Euro gebunden. Dies entspricht 15 % der für das Jahr 2025 vorgesehenen Ausgaben. Die daraus folgende tatsächliche Inanspruchnahme der Ausgaben des Jahres 2025 bleibt abzuwarten.

3 Wesentliche Ausgaben

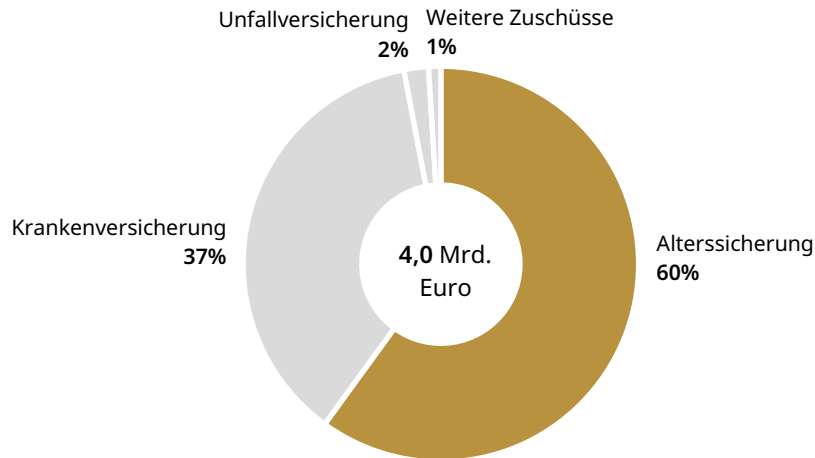
3.1 Landwirtschaftliche Sozialversicherung (Kapitel 1001)

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung (Alterssicherung, Kranken-, Pflege und Unfallversicherung) ist ein berufsständisch geprägtes Sondersystem. Sie bietet selbstständigen Landwirten, deren Ehegatten und Lebenspartnern sowie mitarbeitenden Familienangehörigen eine soziale Absicherung. Der Bund beteiligte sich im Jahr 2023 mit 4,0 Mrd. Euro an ihrer Finanzierung (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2

Bundeszuschüsse fließen überwiegend in die Alterssicherung

Die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte machen 60 % der Zuschüsse zur Landwirtschaftlichen Sozialpolitik aus.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Einzelplan 10; Haushaltsrechnung 2023.

Im Jahr 2025 sollen sich die Gesamtausgaben auf 4,1 Mrd. Euro belaufen. Der Bundeszuschuss deckt bei der Alterssicherung das Defizit zwischen Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Krankenversicherung den Großteil von deren Aufwendungen für Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung (Altenteiler). Bei der Unfallversicherung mindert er – nunmehr um 20 auf 120 Mio. Euro erhöht – fast ausschließlich die Beiträge, die von landwirtschaftlichen Betrieben zu zahlen sind. Seit dem Haushaltsjahr 2020 können auch die Beratung und Betreuung von Saisonarbeitskräften sowie Wanderarbeitern zu den Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Arbeitssicherheit aus diesen Mitteln finanziert werden. Seit dem Haushaltsjahr 2023 ist verbindlich vorgegeben, für diese Zwecke 1 Mio. Euro zu verwenden.

Aufgrund des Strukturwandels und der demografischen Entwicklung wird es immer weniger Beitragszahler geben. Die Zahl der Mitgliedsunternehmen in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung sank seit dem Jahr 2014 um rund 66 000 auf rund 1 445 000 im Jahr 2023. Über einen Zeitraum von zehn Jahren – ausgehend vom ersten Quartal 2015 – verringerte sich die Zahl der Beitragszahler in der Alterssicherung um fast 72 000 Versicherte auf 149 300, während gleichzeitig die Zahl der Altenteiler um fast 87 500 Personen auf 513 000 zurückging. Die Bundesregierung geht in ihrem Lagebericht 2021 über die Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2029 von einer weiteren Reduzierung um 21 000 Beitragszahler bezogen auf das Jahr 2024 aus. Auch die

Zahl der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung verringert sich seit Jahren, aktuell jährlich um rund 12 600 Personen.

Der Bundesrechnungshof hatte aufgrund dieser Entwicklung bereits im Jahr 1999 empfohlen, die zersplitterte Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Errichtung eines (Bundes-)Trägers zu konsolidieren. Vor mehr als zehn Jahren fusionierten die zuvor überwiegend regionalen Träger sowie deren Spitzenverband zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Die SVLFG wurde wegen der sich daraus ergebenden Einsparungsmöglichkeiten gesetzlich verpflichtet, spätestens im Jahr 2016 Höchstgrenzen für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten von insgesamt 252 Mio. Euro einzuhalten. Das Rechnungsergebnis für das Jahr 2016 blieb gut 26 Mio. Euro darunter, stieg in den Folgejahren aber bereits wieder erheblich an. Über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten (einschließlich der Versorgungsaufwendungen und Zuführungen zum Altersrückstellungsvermögen) informiert die folgende Tabelle 2.

Tabelle 2

Verwaltungs- und Verfahrenskosten der SVLFG

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2024	2025
Rechnungsergebnis									vRE ^a	Haushaltsansatz	
in Mio. Euro											
315,1	309,3	323,9	335,8	360,2	366,9	431,7	425,0	393,9	420,2	440,3	448,7

Erläuterung: ^a Vorläufiges Rechnungsergebnis.

Quelle: Für die Jahre 2015 bis 2023: Jahresrechnungen der SVLFG; Für die Jahre 2024 und 2025: Haushaltsplan der SVLFG 2025.

Aufgrund dieser Entwicklung ist der Bundesrechnungshof der Auffassung, dass die SVLFG die an den Zusammenschluss geknüpften Ziele des Gesetzgebers nicht erreicht hat. Die demografische Entwicklung mit immer weniger Versicherten dürfte zudem zu einer zunehmenden Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben führen. Der Bundesrechnungshof hält es daher für erforderlich, dass die SVLFG ihr Handeln vorrangig an dem Ziel einer dauerhaften Kostensenkung ausrichtet. Andernfalls ist die Existenz der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als eigenständiges Sondersystem ohne weiter steigende Bundeszuschüsse nicht zu gewährleisten.

Bei den Beratungen zum Bundeshaushalt 2023 griff der Haushaltsausschuss dieses Thema auf. Er bat das BMLEH, ihm zu den Beratungen des Haushalts für das Jahr 2024 dazu weitergehende Informationen zu übersenden. Der vom BMLEH erstellte „Bericht

zur Entwicklung der Verwaltungskosten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ vom 31. August 2023 führte als wesentliche Gründe für den Aufwuchs gestiegene Zuführungen zu den gesetzlich vorgegebenen Altersrückstellungen sowie Steigerungen bei den Personalkosten (Tariferhöhungen) und bei den Kosten der Informationstechnologie (u. a. wegen zusätzlicher Anforderungen durch das Onlinezugangsgesetz) auf. Des Weiteren vertrat das BMLEH die Meinung, dass für eine solide Bewertung der Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten deren differenzierte Betrachtung, z. B. auf der Grundlage preisbereinigter Rechnungsergebnisse, erforderlich sei. Gerade eine solche Berechnung, die der Gesetzgeber bei der Berichterstattung über den Zusammenschluss und die Einhaltung der gesetzlichen Budgets nicht ins Auge gefasst hatte, sieht der Bundesrechnungshof kritisch. Soweit das BMLEH in seinem Bericht preisbereinigte Rechnungsergebnisse ermittelte, stellt sich die Frage, welche verschiedenen Indizes, die das Statistische Bundesamt veröffentlicht, für die Preisbereinigung der verschiedenen Kostenpositionen sachgerecht sind. Je nachdem, welcher dieser Indizes verwendet wird, eröffnet sich eine große Bandbreite möglicher Rechnungsergebnisse, die deren Aussagekraft beeinträchtigt.

Zudem lassen sich die kontinuierlich steigenden Altersrückstellungen nur durch eine aufgabengerechte Stellenausstattung der SVLFG begrenzen, deren Umfang und Struktur durch eine ordnungsgemäße Personalbedarfsermittlung nachgewiesen ist. Dabei ist diese Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten seit dem Jahr 2016 beeinflusst durch Stellenmehrungen und -hebungen. Diese Stellenveränderungen sind auch immer unter dem Aspekt zu bewerten, welche langfristigen Kostenveränderungen durch sie verursacht werden.

Durch die Übernahme von Aufgaben, die außerhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs der SVLFG liegen, können sich kurzfristig Entlastungen ergeben, da die SVLFG diese Aufgaben nur gegen Kostenerstattung übernehmen darf. So übertrug das BMLEH der SVLFG z. B. die administrative Umsetzung der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfen aufgrund der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfeverordnung vom 27. Juli 2022. Die Übertragung einer sachfremden Aufgabe an einen Sozialversicherungsträger hielt es für erforderlich, da nur bei diesem die benötigten umfassenden Daten und Verfahrenswege bereits bestanden hätten, um die kurzfristige Auszahlungsvorgabe der Europäischen Union einzuhalten und die Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union für die deutsche Landwirtschaft verfügbar zu machen. Allerdings können sich aus dieser Konstruktion zusätzliche Belastungen für den Bundeshaushalt ergeben. So können aus dieser Tätigkeit Rückforderungen der Europäischen Union an die SVLFG entstehen, die die SVLFG – wie bei der aktuellen Aufgabenübertragung – mangels eigener Mittel nicht erfüllen kann. Da die zu viel gezahlten Gelder aufgrund von Zahlungsunwillig- oder -fähigkeit der Empfänger nicht fristgerecht zurückfließen, muss der Bundeshaushalt hier für die Rückzahlungen an die Europäische Union in Vorleistung treten. Entsprechende überplanmäßige Ausgaben bewilligte das BMF im Jahr 2023 wiederholt.

3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Kapitel 1003)

3.2.1 Allgemeines

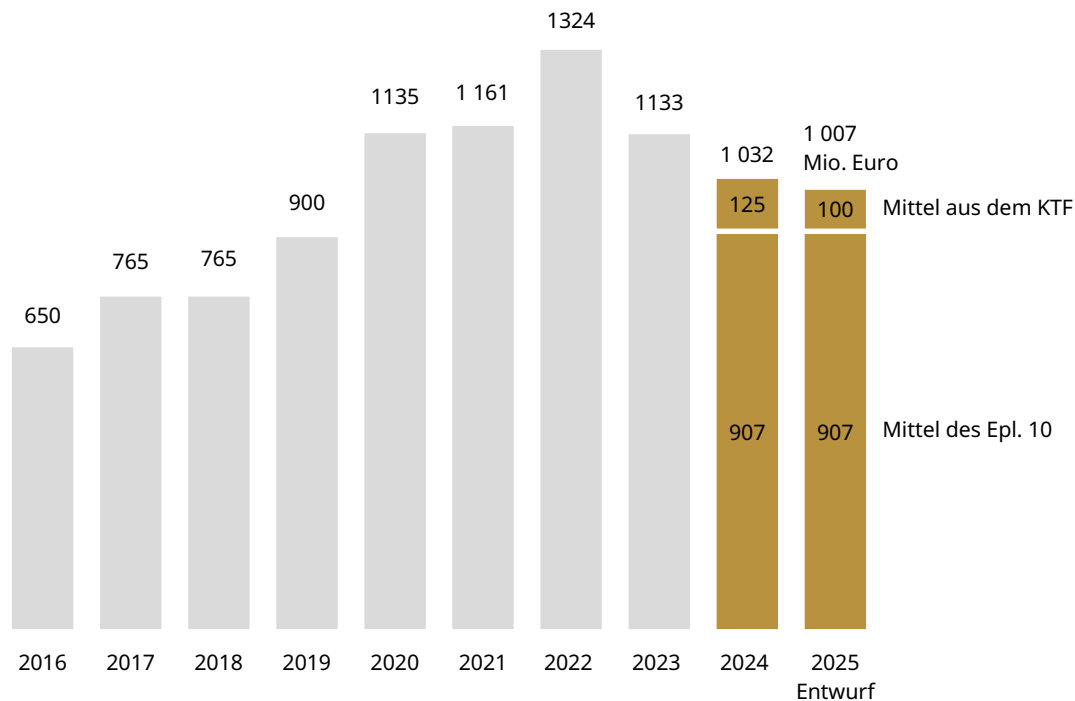
Bei der GAK beteiligt sich der Bund finanziell an Aufgaben der Länder (Artikel 91a Absatz 1 Nummer 2 Grundgesetz). Die GAK enthält derzeit 59 verschiedene Förderungen (Einzelmaßnahmen) für Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen und deckt weitgehend den Anwendungsbereich der EU-Verordnung „über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds“ (ELER-Verordnung) ab. Die Einzelheiten der Förderung vereinbaren Bund und Länder in einem Rahmenplan, der jährlich fortgeschrieben wird. Der Bund trägt 60 % der Ausgaben für die Agrarstruktur und 70 % beim Küstenschutz. Im Jahr 2023 gab das BMLEH für die GAK 938 Mio. Euro aus. Im Jahr 2024 veranschlagte es im Einzelplan 10 für die GAK 907 Mio. Euro. Für das Jahr 2025 sieht der Haushaltsentwurf ebenfalls 907 Mio. Euro vor.

Seit dem Haushaltsjahr 2024 stehen dem BMLEH für GAK-Maßnahmen weitere Mittel aus dem KTF (Titel 686 31) zur Verfügung. Im Jahr 2024 betrugen diese 125 Mio. Euro. Für das Jahr 2025 sieht der Entwurf des Wirtschaftsplans des KTF 100 Mio. Euro vor. Damit haben sich die tatsächlichen Mittel, die das BMLEH den Ländern zuweisen kann, seit dem Jahr 2023 nicht wesentlich verringert. Sie betrugen im Jahr 2024 insgesamt 1 032 Mio. Euro. Für das Jahr 2025 sind 1 007 Mio. Euro veranschlagt (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3

Soll-Ausgaben bei der GAK bleiben auf hohem Niveau

Trotz der jüngst rückläufigen Tendenz haben sich die Soll-Ausgaben im Vergleich zum Stand des Jahres 2016 um mehr als zwei Drittel erhöht.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Einzelpläne 10 und 60; Haushaltspläne. Für das Jahr 2025: Haushaltsentwurf.

3.2.2 GAK-Berichtswesen

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) forderte das BMLEH in seiner Sitzung vom 18. Februar 2022 unter anderem auf, darauf hinzuwirken, dass die Länder

- Vor-Ort-Kontrollen und Kontrollen der Zweckbindungsfristen durchführen, sowie
- die von einem Zuwendungsempfänger zurückgeforderten GAK-Mittel anteilig an den Bund rücküberweisen.

Der GAK-Rahmenplan wurde zwischenzeitlich um die neuen Vorgaben ergänzt. Um deren Durchsetzung sicherzustellen, wurde auf Anregung des Bundesrechnungshofes ein Berichtswesen eingerichtet. Danach haben die Länder nunmehr jährlich ihre Bestimmungen zur Wahrnehmung von Kontrollen, deren Anzahl und Ergebnis, sowie die bei der jeweiligen Landeskasse eingegangenen Rückzahlungen und deren anteilige Weiterleitung an die Bundeskasse nachzuweisen.

Der Bundesrechnungshof hält das zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Berichtsverfahren für geeignet, die Erfüllung der Vorgaben des Rechnungsprüfungsausschusses zu überwachen.

3.2.3 Prüfung der Verwendung der GAK-Mittel

Der Bundesrechnungshof hat bisher sieben Prüfungen zur ordnungsgemäßen Verwendung der GAK-Bundesmittel durchgeführt. Zuletzt untersuchte er die Förderungen zum Küstenschutz. Die Prüfung bei zwei Küstenländern ergab, dass diese ihre Küstenschutzmaßnahmen überwiegend mit GAK-Bundesmitteln kofinanzierten.² Nach den GAK-Bestimmungen waren im Wesentlichen der Neubau und die Verstärkung von Küstenschutzanlagen förderfähig, nicht aber deren Unterhaltung. Der Bundesrechnungshof beanstandete 32 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 26 Mio. Euro, bei denen nach seiner Bewertung der Bundesanteil von 70 % nicht hätte in Anspruch genommen werden dürfen. Dazu zählten die Lagerung von mobilen Hochwasserschutzwänden, Schifffahrtssignale, Gehölzrückschnitte, die Taubenvergrämung, die Errichtung von Sanitäreinrichtungen oder die Teilnahme an einer Versammlung der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft.

Die beiden Länder verteidigten die Inanspruchnahme der Bundesmittel in 31 der 32 beanstandeten Sachverhalte. Die anteilige Geltendmachung der Ausgaben für die Teilnahme an einer Versammlung der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft wurde vom Land als Fehlbuchung dargestellt. Das BMLEH hat die Bewertung der Länder als „schlüssig und nachvollziehbar“ übernommen. Eine eigene Überprüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme dieser GAK-Bundesmittel hat es nicht vorgenommen. Das BMLEH hat dazu die Auffassung vertreten, dass die Länder bei der GAK ihre Verwaltungstätigkeit eigenverantwortlich wahrnehmen und der Bund keine Rechte zur Prüfung einzelner Förderfälle bei den Ländern habe. Die Länder unterlägen hier weder der Rechts- noch der Fachaufsicht des Bundes.

Auch bei anderen Prüfungen stellte der Bundesrechnungshof fest, dass die Länder die Förderbestimmungen des GAK-Rahmenplanes zu weit und zu Lasten des Bundes auslegten. Dadurch entstanden Überzahlungen in Millionenhöhe. Dem Bundesrechnungshof ist bekannt, dass die Ausführung des Rahmenplanes Sache der Länder ist. Er sieht jedoch den Bund in der Pflicht, dass die Förderungsgrundsätze im Rahmenplan eindeutig bestimmt werden. Nur so kann deren unterschiedliche und häufig weite Auslegung durch die Länder ausgeschlossen und das Bundesinteresse gewahrt werden.

Zudem sind die entgegen den Förderungsgrundsätzen verausgabten Bundesmittel konsequent von den Ländern zurückzufordern. Nach §§ 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

² Abschließende Prüfungsmitteilung vom 19. August 2024, Gz. III 3 - 0001047.

Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kann der Bund verlangen, dass die Länder ihn über die Durchführung des Rahmenplans, die Höhe der verausgabten Mittel, den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen unterrichten. Der Bundesrechnungshof hat vom BMLEH erwartet, dass es diese Möglichkeiten stärker als bisher nutzt, um sich selbst ein Bild über die geförderten Maßnahmen zu machen. Es muss in der Lage sein zu beurteilen, ob die Länder ihren Verpflichtungen im Rahmen der GAK nachkommen, damit es entsprechende Konsequenzen ziehen kann. Dazu könnte es stichprobenartig Vorhaben zumindest auf Plausibilität prüfen. Das BMLEH hat darauf hinzuwirken, dass die Länder die GAK-Mittel nur für förderfähige Vorhaben einsetzen.

3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Das BMLEH reduziert seit dem Jahr 2021 die Ausgaben (Soll) für Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation (ohne Bundesforschungsinstitute) kontinuierlich. Sie sanken von 441 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 398 Mio. Euro im Jahr 2024. Für das Jahr 2025 sind 379 Mio. Euro vorgesehen. Die Mittel sind im Wesentlichen bestimmt für

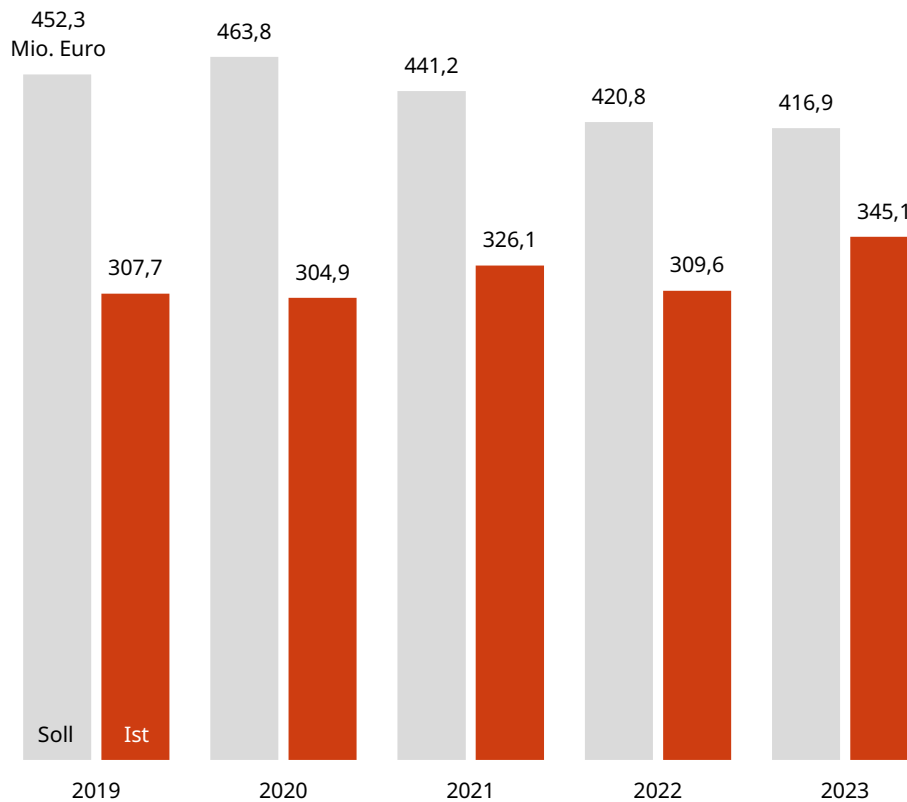
- die Förderprogramme „Nachhaltige erneuerbare Ressourcen“, „Innovationsförderung“ und „Ökologischer Landbau“,
- die Bundesprogramme „Ländliche Entwicklung und regionale Wertschöpfung“ und „Nutztierhaltung“,
- die Umsetzung der Ackerbaustrategie,
- die Digitalisierung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sowie
- institutionell geförderte Forschungseinrichtungen. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um die Deutsche Biomasseforschungszentrum gGmbH und sechs Einrichtungen der „Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.“.

Die Ist-Ausgaben blieben in den Jahren 2019 bis 2023 deutlich hinter den Soll-Ausgaben zurück (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4

Ist-Ausgaben bleiben erneut deutlich hinter dem Soll zurück

Obwohl die Soll-Ausgaben langsam abnehmen, bleibt das Ist immer noch deutlich hinter dem Soll zurück.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Einzelplan 10; Haushaltsrechnungen.

Wenn Mittel über Jahre hinweg nicht wie ursprünglich geplant abfließen, könnte dies auf ein strukturelles Problem bei der Veranschlagung hindeuten. Das BMLEH sollte die Höhe der Titelanträge hinterfragen und sie entsprechend den Erfahrungswerten bedarfsgerecht anpassen.

4 Feststellung zu ausgewählten Aufgabenbereichen

4.1 Prüfung der Einhaltung der Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft dem Bundestag und dem Bundesrat alle zwei Jahre einen Bericht (Subventionsbericht) über die Finanzhilfen und die Steuervergünstigungen des Bundes vor.

Der aktuelle 29. Subventionsbericht enthält 138 Finanzhilfen. Deren veranschlagte Höhe verdoppelte sich im Zeitraum 2021 bis 2023 von 24,3 auf zuletzt 45,2 Mrd. Euro. Davon entfielen 1,6 Mrd. Euro auf die 23 Finanzhilfen des BMLEH.

Subventionen bedürfen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle, da die Begünstigung Einzelner zulasten der Allgemeinheit längerfristig in der Regel schädliche Folgen hat. Die Bundesregierung hat daher als Selbstverpflichtung die Subventionspolitischen Leitlinien entwickelt. Hiernach sind Subventionen unter anderem zu befristen und degressiv auszugestalten. Zudem sind neue Finanzhilfen durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren und Ziele so zu konkretisieren, dass Erfolgskontrollen durchgeführt werden können. Im Subventionsbericht sind zu jeder Subvention Angaben zur Befristung, Degression und Evaluierung ausgewiesen.

Der Bundesrechnungshof hat die organisatorische und fachliche Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien durch das BMLEH geprüft.³ Dabei stellte er fest, dass das BMLEH die Subventionspolitischen Leitlinien weitgehend nicht einhält. Von 20 möglichen Befristungen waren neun Finanzhilfen unbefristet. 15 der insgesamt 20 Finanzhilfen waren neue Finanzhilfen, die ab dem Jahr 2015 gewährt wurden. Davon hätten entsprechend den Vorgaben alle befristet sein müssen. Tatsächlich waren nur neun Finanzhilfen befristet. Auch bei den im Subventionsbericht als befristet ausgewiesenen Finanzhilfen verlängerte das BMLEH deren Laufzeit mehrfach, sodass die Bundesmittel schon seit vielen Jahren, teils Jahrzehnten, gewährt werden. Überdies hat das BMLEH seine Finanzhilfen regelmäßig nicht degressiv ausgestaltet und neue Finanzhilfen nicht durch Einsparungen gegenfinanziert. Auch hat es das BMLEH versäumt, konkrete Ziele und messbare Indikatoren festzulegen, sodass gesetzlich vorgesehene Erfolgskontrollen mehrheitlich nicht durchgeführt werden.

³ Abschließende Prüfungsmitteilung vom 28. Juni 2024, Gz. III 3 - 0001704.

Finanzhilfen sind zudem grundsätzlich steuerlich relevante Zahlungen, die in der Gewinnermittlung des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen sind. Das BMLEH hat nicht sichergestellt oder veranlasst, dass der Zuwendungsbescheid einen Hinweis darauf enthält, dass durch die Auszahlung der bewilligten Zuwendung steuerliche Pflichten nach dem Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuerrecht berührt werden können.

Das BMLEH hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes weitgehend anerkannt. Es sagte zu, die Empfehlungen zur Information über die grundsätzliche Steuerpflichtigkeit zeitnah umzusetzen. Ebenso werde es die Einhaltung der Subventionspolitischen Leitlinien künftig durch eine zentrale Stelle sicherstellen lassen.

Allerdings will das BMLEH in begründeten Fällen von einer Befristung absehen. Die Einlassung lässt erwarten, dass es die Bestimmungen zur Befristung von Finanzhilfen weiterhin nicht beachten will. Zudem hat das BMLEH nicht dargelegt, wie es mit bestehenden unbefristeten Finanzhilfen verfahren wird. Die Empfehlung des Bundesrechnungshofes, klare Regeln für eine Ausnahme von der Degression zu treffen, hat das BMLEH bislang nicht umgesetzt. Es hat für Ende 2025 eine Hausanordnung zu den Subventionspolitischen Leitlinien in Aussicht gestellt.

Die Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes haben eine Diskrepanz zwischen den Vorgaben der Subventionspolitischen Leitlinien und deren Umsetzung bei den Förderprogrammen des BMLEH aufgezeigt. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMLEH die bestehenden Defizite beseitigt und die Subventionspolitischen Leitlinien künftig beachtet.

4.2 Prüfung der Gesamtkonzeption der Digitalisierung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz (Kapitel 1005, Titelgruppe 06)

Die Bundesregierung verabschiedete in den vergangenen Jahren mehrere Strategien mit dem Ziel, die Digitalisierung in Deutschland zu verbessern. Die Digitalisierungsvorhaben sollen die jeweiligen Fachressorts eigenverantwortlich umsetzen.

Der Bundesrechnungshof untersuchte,

- ob das BMLEH eine eigene Digitalisierungsstrategie entwickelte und umsetzte,
- inwieweit das BMLEH einzelne Digitalisierungsmaßnahmen in einen übergeordneten Gesamtzusammenhang stellte und priorisierte,
- inwieweit die Organisationsstrukturen im BMLEH geeignet sind, die Digitalisierungsmaßnahmen zu koordinieren und zu steuern und
- ob die Umsetzung einzelner Maßnahmen ordnungsgemäß und wirtschaftlich ist.

Das BMLEH wollte seit Ende 2018, aufbauend auf der Strategie der Bundesregierung, eine eigene Gesamtstrategie zur Digitalisierung entwickeln. Es erarbeitete mit Unterstützung einer Beratungsgesellschaft bis Juli 2021 die Umsetzungsstrategie Digitalisierung. Diese liegt dem BMLEH noch immer als Entwurf vor.

Das BMLEH hat bislang weder eine ressorteigene Digitalisierungsstrategie verabschiedet und umgesetzt, noch geförderte Maßnahmen hinreichend mit der Digitalstrategie der Bundesregierung verzahnt.

Dem BMLEH fehlte darüber hinaus eine Gesamtübersicht über seine 400 laufenden Digitalisierungsprojekte sowie ein systematisches übergreifendes Monitoring. Die Aufgaben zur Steuerung und Umsetzung der einzelnen Digitalisierungsvorhaben waren auf eine Vielzahl von Organisationseinheiten verteilt. Das BMLEH versäumte es, eine zentrale Steuerungs- und Koordinierungseinheit zu bilden und mit den dazugehörigen Kompetenzen auszustatten.

Für seine Fördermaßnahmen nahm das BMLEH regelmäßig keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor und legte im Vorhinein weder konkrete überprüfbare Ziele noch messbare Indikatoren hierfür fest. Somit wird es den Erfolg seiner Förderung nicht messen und nachweisen können.

Schließlich baute das BMLEH eine Landwirtschaftsdatenbank auf, ohne darauf hinzuwirken, dass seine Ziele und die Anforderungen der landwirtschaftlichen Betriebe und weiterer Akteure an eine staatliche Datenplattform erfüllt werden. Das BMLEH muss die strategische und operative Steuerung sowie die Betreuung der fachlich-redaktionellen Ebene der Datenplattform sicherstellen. Andernfalls ist die Datenbank für ihre potenziellen Nutzer nicht von Interesse und läuft ins Leere.

Insgesamt standen dem BMLEH in den Jahren 2018 bis 2023 rund 191 Mio. Euro im Einzelplan 10 für Digitalisierungsprojekte zur Verfügung. Davon verausgabte es nur circa 61 % (116,4 Mio. Euro). Dennoch stiegen die Haushaltsansätze von 53 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 54,5 Mio. Euro im Jahr 2024 an. Für das Jahr 2025 sind 46,5 Mio. Euro vorgesehen. Der Bundesrechnungshof hält dies für keine bedarfsgerechte Veranschlagung.

Das BMLEH erklärte in seiner Stellungnahme, dass es die Umsetzung der Digitalstrategie der Bundesregierung als gemeinsame Aufgabe verstehe. Eigene Maßnahmen stelle man in diesen übergeordneten Kontext und setze so dessen Ziele konsequent um. Auch eine Übersicht über die Digitalisierungsprojekte liege vor. Dem Bundesrechnungshof sei insoweit zuzustimmen, dass die digitale Transformation einer soliden und aktuellen Datengrundlage bedürfe. Das BMLEH habe daher Strukturen, Kompetenzen und Aufgaben im Bereich der Digitalisierung hinterfragt und auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Bundesrechnungshofes weiterentwickelt (u. a. über ein Dashboard der Digitalisierungsprojekte zur Darstellung steuerungsrelevanter Projektdaten).

Das BMLEH folgte nach eigenen Angaben auch der Empfehlung des Bundesrechnungshofes, für Digitalisierungsmaßnahmen im Voraus entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. So sei für alle Maßnahmen im Jahr 2023 eine entsprechende Untersuchung durchgeführt worden. Die Förderinitiativen würden zudem evaluiert und die Ergebnisse bildeten die Grundlage für die mindestens jährlich anzupassenden Verwertungspläne und Themensetzungen der Arbeit.

Die Seite www.landwirtschaftsdaten.de sei mit vergleichsweise geringen finanziellen Mitteln als ein Einstiegsportal zur Datensuche im Bereich Landwirtschaft errichtet worden. Sie sei ausschließlich für diesen Zweck konzipiert und nicht als eine umfassende "staatliche Datenplattform". Gemeinsam mit den Ländern arbeite man an der Bereitstellung relevanter öffentlicher staatlicher Daten. Diese sollen z. B. auch auf dem Portal GovData bereitgestellt werden. Für weitere Funktionen sei die Landwirtschaftsdatenbank nicht angelegt. Außerdem würden diese bereits durch ländereigene Plattformen umgesetzt. Das BMLEH befürworte eine weitere Vereinheitlichung dieser Plattformen.

Das BMLEH hat ferner darauf hingewiesen, dass der aktuelle Koalitionsvertrag die Notwendigkeit gezielter Investitionen in die Digitalisierung betont. Ziel sei es, durch gezielte Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig einen souveränen digitalen Fortschritt sicherzustellen. Dazu sehe der Koalitionsvertrag u. a. vor, die Chancen aus Digitalisierung, Künstlicher Intelligenz und Bioökonomie für eine moderne Landwirtschaft zu erschließen. Um diese Digitalisierungsziele zu erreichen, müsse auch das BMLEH weiterhin mit entsprechenden Mitteln für fachspezifische Digitalisierung ausgestattet werden.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das BMLEH für seine Digitalisierungsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen und die notwendigen Steuerungsmechanismen schaffen will. Allerdings bedarf es auch unter der Schwerpunktsetzung der neuen Bundesregierung hinreichender strategischer Überlegungen, um die für den Aufgabenbereich des BMLEH „fachspezifische Digitalisierung“ insgesamt wirkungsorientiert auszurichten. Um wirtschaftlich handeln und Erfolge überprüfen zu können, muss das BMLEH durchgehend konkrete Ziele mit messbaren Indikatoren definieren. Maßnahmen, die auf Dauer keine Wirkung entfalten, sind zu beenden. Erfolgsversprechende Maßnahmen, wie eine Landwirtschaftsdatenbank, sollte das BMLEH vorantreiben und auf eine breite Nutzung hinwirken. Mittel für die Digitalisierung sind nur im notwendigen Umfang zu veranschlagen.

5 Personal

Von den für das Jahr 2023 im Einzelplan 10 ausgewiesenen 4 953 Planstellen und Stellen waren 343 zum 1. Oktober 2023 nicht besetzt (7 %).

Mit dem Bundeshaushalt 2024 haben sich die Planstellen und Stellen im Einzelplan 10 um 90 reduziert. Im Haushaltsentwurf 2025 ist keine weitere Einsparung vorgesehen.

Der Bundesrechnungshof erhob einzelne Angaben zum Personalhaushalt mit Stand 31. Dezember 2023. Danach waren im Einzelplan 10 weiterhin 295 Planstellen und Stellen nicht besetzt. Für den verbindlichen Stellenplan des Einzelplans 10 beträgt die Besetzungsquote (Anteil der besetzten Planstellen und Stellen) demnach 94 %.

Die BLE und das BfR werden haushaltsrechtlich als Zuwendungsempfänger behandelt und sind in den oben genannten Personalzahlen nicht enthalten. Die beiden Einrichtungen verfügten im Jahr 2023 über einen Stellenhaushalt von 1 764 Planstellen und Stellen. 83 Planstellen und Stellen waren zum 1. Oktober 2023 und 41 zum 31. Dezember 2023 nicht besetzt. Mit dem Bundeshaushalt 2024 erhielten sie weitere 29 Planstellen und Stellen. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht eine Absenkung um drei Stellen vor.

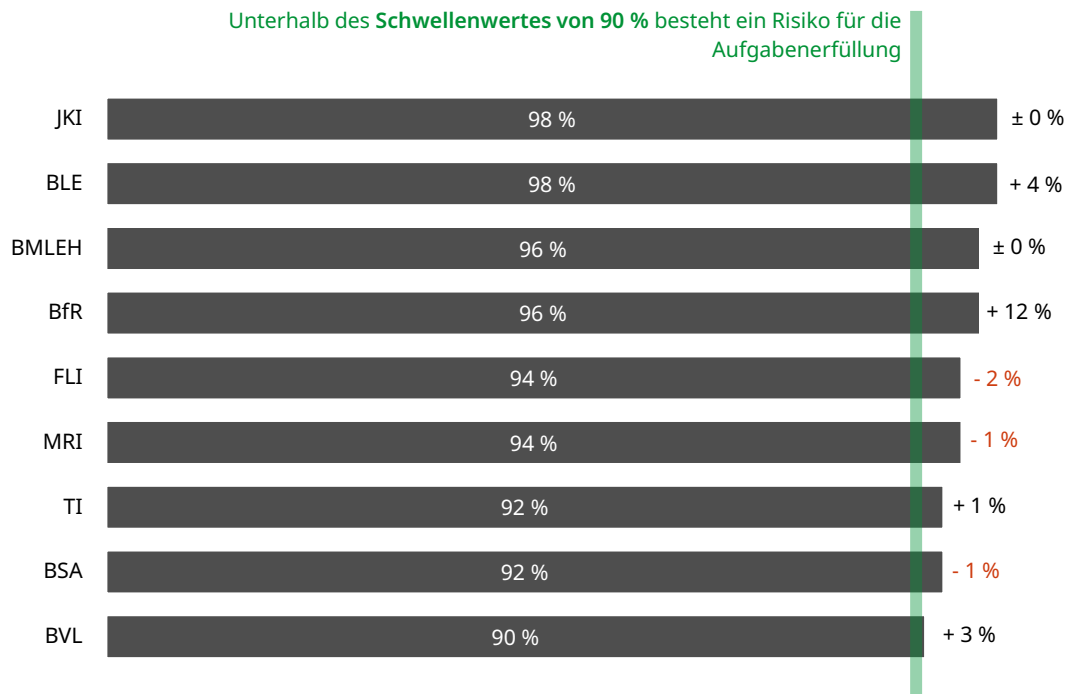
Seit dem Jahr 2013 werden Teile des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes auch bei dem BfR angewendet. Das bedeutet insbesondere, dass für den wissenschaftlichen/wissenschaftsnahen Bereich kein verbindlicher Stellenplan beim BfR mehr ausgebracht wird. Zusätzliche Stellen werden über eine Erhöhung des Personaltitels (Verwaltungshaushalt des BfR, Anlage 2 zu Kapitel 1002 Titel 428 02) im Haushaltsaufstellungsverfahren bewilligt. Der Ansatz des Titels stieg von 20,2 Mio. Euro im Jahr 2013 auf 46 Mio. Euro im Jahr 2024 und damit um 128 %. Für das Jahr 2025 sind ebenfalls 46 Mio. Euro vorgesehen. Der Titel ist seit dem Jahr 2020 von der Flexibilisierung ausgeschlossen.

War die Besetzungsquote zum 31. Dezember 2022 bei zwei Einrichtungen (BfR und BVL) noch unter 90 %, liegt sie zum 31. Dezember 2023 bei allen Einrichtungen bei 90 % und mehr. Allerdings sank bei drei Einrichtungen (Friedrich-Loeffler-Institut – FLI, Max Rubner-Institut – MRI und BSA) die Besetzungsquote (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5

Besetzungsquote bei keiner Einrichtung unter 90 %

Die Besetzungsquote von 90 % wird zum 31. Dezember 2023 von allen Einrichtungen erreicht oder überschritten.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Angaben des BMLEH.

Der Bundesrechnungshof hält fest, dass am Ende des Jahres 2023 keine Einrichtung im Geschäftsbereich des BMLEH einen Stellenbesetzungsgrad von unter 90 % aufweist. Das BMLEH sollte sich weiterhin darum bemühen, die noch freien Planstellen und Stellen zügig zu besetzen.

6 Ausblick

Das BMLEH muss im Haushaltsjahr 2025 mit einem geringeren Etat auskommen. Nach dem Finanzplan des Bundes soll der Einzelplan 10 bis zum Jahr 2029 auf 6,7 Mrd. Euro sinken. Damit ist der jahrelange Aufwuchs des Etats des BMLEH vorerst beendet. Absehbar ist mit einer Entspannung der Haushaltslage und damit zusätzlichen Mitteln nicht zu rechnen.

Derzeit sind etwa 73 % der Mittel des BMLEH für die landwirtschaftlichen Sozialsysteme sowie die GAK gebunden.

Die Handlungsmöglichkeiten des BMLEH – auch im Hinblick auf mögliche Einsparungen – sind damit eingeschränkt. Sein Spielraum für Vorhaben in den Bereichen Ernährung und Landwirtschaft oder für die Reaktion auf aktuelle Entwicklungen verringert sich weiter.

Vor diesem Hintergrund muss das BMLEH alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den zielgerichteten und zweckgebundenen Einsatz der Haushaltsmittel dauerhaft sicherzustellen. Neben den Ausgaben für die landwirtschaftlichen Sozialsysteme stellt das BMLEH im Wesentlichen Fördermittel bereit.

Das BMLEH muss alle Förderungen auf ihren Erfolg hin überprüfen, priorisieren und gegebenenfalls beenden. Neue Förderungen sind so auszurichten, dass die angestrebten Wirkungen erreicht werden. Jedes Förderprogramm bedarf einer genauen und überprüfbaren Zielbestimmung. Fehlt diese oder sind Ziele nicht messbar, kann das BMLEH den Erfolg der Programme nicht bewerten. Das BMLEH muss auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel achten. Auch bei der Förderung von Länderaufgaben muss es sich einen belastbaren Überblick über die Verwendung seiner Finanzmittel verschaffen. Mitnahmeeffekte und Doppelförderungen sind zu vermeiden. Bei einer Beachtung der Subventionspolitischen Leitlinien mit befristet und degressiv ausgestalteten Subventionen könnte der Bund freiwerdende Mittel einsparen oder für andere Zwecke verwenden. Gleichzeitig wäre das Risiko einer schädlichen Dauersubventionierung deutlich gemindert.

Ehmann

Winter

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.